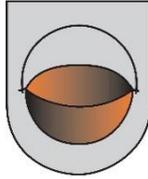


(digital signiertes Dokument)

**Marktgemeinde Kaltern
an der Weinstraße**

Autonome Provinz Bozen/Südtirol
Marktplatz 2 - 39052 Kaltern a.d.W. - Italien
www.kaltern.eu
info@kaltern.eu



**Comune di Caldaro
sulla strada del vino**

Provincia Autonoma di Bolzano/Alto Adige
Piazza Principale 2 - 39052 Caldaro s.s.d.v. - Italia
www.caldaro.eu
info@caldaro.eu

Tel +39 0471 968811 Fax +39 0471 968896
Steuernummer - codice fiscale 80006090213 MwSt. Nr. - P. IVA 00556730216
PEC: kaltern.caldaro@legalmail.it

Büro: Ufficio:	Ortspolizei Polizia Locale	Herrn Dietmar Zwerger
Tel.: E-Mail:	0471 968823 ortspolizei@kaltern.eu	Herrn Dr. Florian von Ach

Kaltern a.d.W., am / Caldaro s.s.d.v. il 17/10/2022

Ihre Interpellation betreffend Wildcamper in Kaltern

Geschätzte Ratskollegen,

zu Eurer Anfrage möchte ich folgendermaßen Stellung nehmen:

Zwischen dem Parken eines Wohnmobils auf öffentlichen Straßen und dem zeitweiligen Aufenthalt in einem Zelt oder am Fahrzeug angehängten Wohnwagen außerhalb von Campingplätzen muss klar unterschieden werden.

Gemäß den Bestimmungen laut Artikel 185 Absatz 1 der St.V.O. gelten für Wohnmobile dieselben Bestimmungen wie für alle anderen im Artikel 54 der St.V.O. angeführten Fahrzeugkategorien und sind diesen, auch betreffend Limitierungen und Verboten, gleichgestellt. Somit ist das Parken von Wohnmobilen überall dort erlaubt, wo auch Pkws parken dürfen. Verkehrsregelnde Maßnahmen durch den Straßeneigentümer in Form eines Parkverbotes nur explizit für Wohnmobile sind nicht zulässig (Urteil vom Kassationsgerichtshof für Zivilverfahren – 1. Sektion Nr. 11278 vom 28.08.2001).

In Absatz 2 des Artikels 185 wird klar spezifiziert, dass das Parken von Wohnmobilen auf öffentlichen Straßen **nicht** als "Camping" zu bewerten ist, sofern das Fahrzeug mit den Rädern den Boden berührt, keine Flüssigkeiten abgeleitet, keine Abgase ausgestoßen und sofern keine zusätzlichen Flächen mit Gegenständen besetzt werden.

Zudem gibt es in Italien keine Bestimmung, welche das Schlafen oder Essen im eigenen Fahrzeug verbietet.

Zu Punkt 1)

In den vergangenen 2 Jahren wurden keine Personen angetroffen, welche mit Zelt oder abgekoppelten Wohnwagen illegales Camping betrieben haben.

Sehr wohl musste in dieser Zeit ein rasanter Anstieg von Wohnmobilen, speziell im Frühling und im Herbst, festgestellt werden. Die Ortspolizei überwacht die Situation regelmäßig. Wie mir berichtet wurde, handelt es sich bei den sogenannten „Wildcampern“ fast immer um Gäste- viele davon nur auf der Durchreise- welche gerne einen Campingplatz aufsuchen würden, in der gesamten Umgebung aber keinen freien Platz finden können.

Grobe Vergehen, wie das Ablassen von Flüssigkeiten oder illegale Müllentsorgung in der Nähe von Wohnmobilen, wurden keine festgestellt. Aufgrund des Mangels an freien Stellplätzen im gesamten

(digital signiertes Dokument)

Bezirk wurden wegen kleinerer Vergehen, wie beispielsweise das kurze Abstellen zweier Stühle und eines kleinen Tischleins außerhalb des Fahrzeuges anlässlich des Frühstücks, keine Strafbescheide verhängt. Stattdessen werden die Gäste aufgefordert, dies zu unterlassen und das Frühstück im Inneren des Fahrzeuges zu sich zu nehmen.

Zu Punkt 2)

Wie bereits einleitend angeführt hat die Gemeindeverwaltung kaum Möglichkeiten mit Verboten oder Strafen einzuschreiten, solange die oben angeführten Bestimmungen eingehalten werden.

Zu Punkt 3)

Die Gemeindeverwaltung verfügt über keine Zahlen.

Zu Punkt 4)

Die Gemeindeverwaltung verfügt über keine Zahlen.

Hochachtungsvoll

Der Referent für Verkehrswesen
Stefan Vorhauser
(digital unterschrieben)